

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemein

Unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sowie sämtlichen zwischen uns und unseren Auftraggebern zustande kommenden Verträgen und den darauf beruhenden einseitigen und/oder gegenseitigen Ansprüchen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten diese Bedingungen als anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen und mündlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Urheberrechte

Sämtliche Konzeptionen, Planungen, Entwürfe und Zeichnungsunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum. Die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten an diesen Unterlagen sowie die Berechtigung jeglicher Wiederverwendung, Nachbildung oder Vervielfältigung dieser Unterlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Erklärungen. Wir sind berechtigt, Unterlagen der vorgenannten Art zu signieren und zu Werbezwecken zu verwenden.

§ 3 Gegenstand der Vermietung

Mietgegenstand ist der in der Auftragsbestätigung definierte Messestand und/oder Mietmaterial. Der Auftraggeber erwirbt durch die Anmietung des Messestandes und/oder Mietmaterial kein Eigentum. Der Messestand wird dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck zur gewöhnlichen Verwendung für die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Mietzeit

Der Mietgegenstand wird für die Dauer des Mietzeitraumes zur Verfügung gestellt. Die Mietzeit beginnt mit Transport des Messestandes und/oder Mietmaterial an den Auftraggeber. Die Mietzeit endet mit Ende der Veranstaltung, längstens 4 Stunden nach Veranstaltungsende und Rücktransport des Messestandes und/oder Mietmaterial.

§ 5 Preise

Alle von uns angegebenen Preise sind freibleibend. Verbindlich sind nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Nettopreise. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Zulässig sind nach Auftragsbestätigung auch Preiserhöhungen, die durch unvorhersehbare und nach Auftragsbestätigung entstandene Veränderungen preisbildender Faktoren begründet sind. Derartige Preiserhöhungen sind den Vertragspartnern innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Zahlungen sind zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Dem Auftragsvolumen angemessene Besprechungen werden von uns nicht in Rechnung gestellt. Für weitergehende Besprechungen werden wir dem Auftraggeber neben dem Zeitaufwand eventuell angefallene Übernachtungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten berechnen.

Dies gilt auch für Pauschalaufträge. Entwürfe, Vorschläge, Texte usw., welche uns gegenüber nicht zu einer Auftragserteilung führen. Diese sind unabhängig davon, ob sie vom Besteller verwendet werden oder nicht, uns gegenüber zu honorieren. Verzögert sich die Abwicklung eines Auftrages aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so werden wir die uns in diesem Zusammenhang erwachsenden Ausfallzeiten und sonstigen Aufwendungen dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 6 Lieferungen

Liefer- und Leistungstermine bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die vorerwähnten Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Den sachlichen und/oder zeitlichen Umfang der Lieferung- und Leistungsbeeinträchtigung durch Umstände der vorgenannten Art werden wir in wichtigen Fällen unseren Auftraggebern baldmöglichst mitteilen. Wird auf Grund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

§ 7 Vorzeitige Beendigung eines Werkvertrages

Bezüglich nicht erbrachter Leistungen des Auftragnehmers werden 30 % der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung vereinbart, die auf den Vergütungsanspruch anzurechnen sind. Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass uns höhere Aufwendungen erspart geblieben sind. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass uns geringere Aufwendungen entstanden sind.

§ 8 Unterlieferanten / Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns zum Zwecke der Erfüllung von Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen Unterlieferanten und/oder Subunternehmer nach unserem Ermessen und nach unserer Wahl zu bedienen.

§ 9 Zusätzliche Aufträge, Dienstleistungen und Besorgungen

Zusatzaufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Besorgungen und sonstige – wie auch immer geartete – Dienstleistungen, die, ohne Gegenstand einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zu sein, für den Auftraggeber auf dessen Verlangen durch Mitarbeiter von uns durchgeführt werden, werden wir zu dem im Zeitpunkt der Erbringung dieser Besorgungen und/oder Dienstleistungen gültigen Listen- Brutto-Preisen in Rechnung stellen. Mängelansprüche des Auftraggebers für Besorgungen und/oder Dienstleistungen vorbezeichneter Art sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Messeseitige Hauptanschlüsse und die darauf resultierenden Nebenkosten sowie Kosten für die Müllentsorgung am Standplatz sind in unserem Angebot nicht enthalten und gehen zu Lasten des Ausstellers. Kosten, die im Angebot für Auslandsmessungen aus technischen Gründen nicht enthalten sind und nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Ausstellers abgerechnet werden: - Zollkosten sowie Verwaltung der Carnet-Unterlagen; - Leerguteinlagerung bei dortiger Spedition; - Transportpreis vorbehaltlich der ebenerdigen Befahrbarkeit des Messegeländes; - Standgelder und Platzspesen jedweder Art; - Abrechnung von vertraglich gebundenen Messespeditionen für Auf- und Abbau sowie Transport innerhalb des Messegeländes.

§ 10 Gewährleistung (Prüfungspflichten und Reklamationen)

Die Gewährleistung richtet sich im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietvertraglichen Regelungen und im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag. Der Auftraggeber hat Lieferung und Leistung sofort nach Entgegennahme zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich uns gegenüber zu rügen. Grundsätzlich kann der Auftraggeber nur Nachbesserung verlangen. Art und Weise der Nachbesserung richten sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Führt die Nachbesserung nach angemessener Nachfristsetzung nicht zur Mängelbeseitigung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge darf der Auftraggeber uns gegenüber Zahlungen nur soweit zurückhalten, wie sie in angemessenem Umfang zum aufgetretenen Mangel bestehen. Gewährleistung besteht nicht für natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung und zumutbare Abweichungen bei Form, Maß, Farbe und Beschaffenheit des Materials. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

§ 11 Haftung und Versicherung des Mieters

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Messestand und/oder Mietmaterial während Transport, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeitraum gegen Beschädigung und/oder Diebstahl zu versichern. Messestandteile und/oder Mietgegenstände (nebst Zubehör und Einrichtungsgegenständen), die von uns dem Auftraggeber mietweise überlassen werden, sind vom Auftraggeber während Transport, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeitraum zu versichern. Der Zeitraum für den Abschluss einer Versicherung beginnt mit Transport des Messestandes vor Beginn der Messe und endet 4 Stunden nach Messeende. Bis zur Rückgabe dieser Mietgegenstände haftet der Auftraggeber für deren Beschädigung oder Verlust. Er hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes zu unterrichten. Für Verlust von Mietgegenständen haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Beschädigungen hat er den Reparaturaufwand bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Diebstahlgefährdetes Gut ist auf Gefahr des Ausstellers unmittelbar nach Messeschluss zu entfernen. Diebstahlgefährdetes Messegut wird auf Kosten des Auftraggebers während der Auf- und Abbauphase eingelagert.

Bei Auslandstransporten hat der Auftraggeber darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernden Mietgegenstände gegen Beschädigung zu versichern. Für vom Auftragnehmer mitgenommene Exponate und sonstige Gegenstände des Ausstellers haftet der Auftragnehmer nur bei einwandfreier von ihm durchgeführter Verpackung und Sicherheit für den Transport. Vom Auftraggeber verpackte Exponate nimmt der Auftragnehmer ohne Haftung auf Versehrtheit und Diebstahl nach tatsächlichen Transportkosten und tatsächlichen Aufwand für Carnetkosten freibleibend mit. Für Mengen/Stückzahl kann nur bei Übergabe mit Lieferschein gegen Unterschrift eines Bevollmächtigten Verantwortung übernommen werden. Nach Messeschluss kann keinerlei Haftung für Gegenstände des Ausstellers übernommen werden. Diebstahlgefährdetes Gut ist auf Gefahr des Ausstellers unmittelbar nach Messeschluss zu entfernen. Diebstahlgefährdetes Messegut wird auf Kosten des Auftraggebers während der Auf- und Abbauphase eingelagert.

§ 12 Haftung des Vermieters

Für jegliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch uns oder durch uns beauftragte Dienstleister dem Auftraggeber erwachsen, haften wir nur insoweit, als wir oder unsere Dienstleister diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Mängelansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung und Leistungen unserer Unterpunternehmer und Subunternehmer sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Es sei denn, dass uns bezüglich der Auswahl der Unterlieferanten und/oder Subunternehmer ein Verschulden trifft. Hinsichtlich eventueller Ersatzansprüche Dritter hat der Auftraggeber uns sowie unsere Dienstleister freizustellen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten von uns erklärte Angebote, Auftragsbestätigungen und/oder sonstige zwischen unseren Auftraggebern und uns – wie auch immer – zustande gekommene Verträge sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Erklärung und Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Der Kunde ist damit einverstanden, soweit es das Auftragsverhältnis erfordert.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten 72250 Freudenstadt. Es ist ausschließlich das jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht maßgebend.

Stand 01.01.2019